Gemeinde Baltmannsweiler

Landkreis Esslingen

Richtlinien

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Ehrengaben und Würdigung von besonderen sportlichen und kulturellen Leistungen

> Vom 28.02.1999, geändert durch Beschlüsse vom 20.12.1994, 18.04.2000, 19.12.2005 und 22.11.2016

Richtlinien

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten,
Ehrengaben und Würdigung von besonderen sportlichen und kulturellen Leistungen
(Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.1999,
geändert durch Beschlüsse vom 20.12.1994, 18.04.2000, 19.12.2005 und 22.11.2016)

I Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Baltmannsweiler kann die Gemeinde Baltmannsweiler folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung des Ehrenbürgerrechts Verleihung der Bürgermedaille

1. Ehrenbürgerrecht

- 1.1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Baltmannsweiler zu vergeben hat.
- 1.2. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, gemäß den Bestimmungen des § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verliehen werden.
- 1.3. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und ist weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.
- 1.4. Das Ehrenbürgerrecht sollen nicht mehr als drei lebende Personen erhalten.
- 1.5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht daran gebunden, dass die zu ehrende Person Bürger oder Einwohner der Gemeinde Baltmannsweiler ist.
- 1.6. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.

2. Bürgermedaille

- 2.1 Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Personen, die sich in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde Baltmannsweiler verdient gemacht haben und an Personen, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Baltmannsweiler geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Baltmannsweiler in besonderer Weise verbunden sind.
- 2.2 Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen und hat einen Durchmesser von 50 mm.
- 2.3 Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Bezeichnung "Gemeinde Baltmannsweiler" und auf der Rückseite die Worte "Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde".

3. Vorschlagsverfahren

3.1 Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille können vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

4. Verleihungsverfahren

- 4.1 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- 4.2 Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- 4.3 Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Gemeinderates.
- 4.4 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgestellt.
- 4.5 Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- 4.6 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorgenommen.
- 5. Aberkennung, Verlust und Eigentumsverhältnis
 - 5.1 Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats entziehen. In diesem Falle sind die Ehrengaben zurückzugeben.
 - 5.2 In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden. Der Verlust der Ehrengabe ist dem Bürgermeisteramt Baltmannsweiler unverzüglich zu melden.
 - 5.3 Mit der Aushändigung des Ehrenbürgerbriefs, der Urkunde für die Bürgermedaille und der Bürgermedaille werden diese Eigentum des Geehrten. Das recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu. Ehrenbürgerbrief, Urkunde und Bürgermedaille bleiben auch nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Andenken erhalten. Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Gemeinde zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.

II Ehrengaben

- 1. Ehrung von Ehejubilaren
 - 1.1 Neben den durch die Richtlinien des Landes vorzunehmenden Ehrungen bei Ehejubiläen gewährt die Gemeinde Baltmannsweiler bei solchen Anlässen ebenfalls eine Ehrengabe, die mit einem Glückwunschschreiben verbunden ist.
 - 1.2 Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Kupferne Hochzeit (70 Jahre).

1.3Alle Einwohner der Gemeinde Baltmannsweiler, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Kupfernen Hochzeit begehen, erhalten als Ehrengabe einen Geschenkkorb. Die Ehrengabe wird vom Bürgermeister übergeben.

2. Altersjubiläen

2.1 Als Altersjubiläen gelten folgende Anlässe:

Der 90. Geburtstag,

der 95. Geburtstag,

der 100. Geburtstag und

jeder weitere Geburtstag.

- 2.2 Alle Einwohner der Gemeinde Baltmannsweiler, die das 90., 95., 100. oder jedes weitere Lebensjahr vollenden, erhalten als Ehrengabe der Gemeinde einen Geschenkkorb sowie ein Glückwunschschreiben. Die Ehrengabe wird vom Bürgermeister übergeben.
- 2.3 Alle Einwohner der Gemeinde erhalten zum 80. Und 85. Geburtstag ein kleines Sachgeschenk der Gemeinde. Das Sachgeschenk wird durch die Gemeindeverwaltung zugestellt.

2.4 Ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderats erhalten zum jeweils runden und zum 75./85. und 95. Geburtstag sowie ab dem 100. zu jedem weiteren Geburtstag ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters und ein Sachgeschenk, sofern sie insgesamt zwei Amtsperioden oder länger dem Gemeinderat angehörten und noch in der Gemeinde wohnen.

Glückwunschschreiben und Geschenk werden vom Bürgermeister übergeben oder von der Gemeindeverwaltung zugestellt.

III Ehrung ehrenamtlichen Engagements

- 1. Ehrenamtszertifikat der Gemeinde
- 1.1 Dieses wird aus Antrag der Vereine, Organisationen, Kirchen und Gruppierungen für ehrenamtlich Tätige ausgestellt.
- 1.2 Voraussetzungen für den Erhalt des Ehrenamtszertifikats: Der/die zu Ehrende muss mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, die ehrenamtliche Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von mindestens einem Jahr ausgeübt haben oder bei mindestens drei besonderen Maßnahmen (Trainingslager, Jugendlager, Seminaren, Veranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen) mitgearbeitet oder diese geleitet haben oder mindestens ein Jahr in Gremien und Ausschüssen tätig gewesen sein. Die Antragsteller haben die Erfüllung der Voraussetzungen zu bescheinigen.

2. Ehrenamtsabend

- 2.1 Die Gemeinde Baltmannsweiler veranstaltet alle zwei Jahre im Herbst einen Ehrenamtsabend mit kleinerem Rahmenprogramm und Essen für die Geladenen. Dazu eingeladen werden ehrenamtlich Tätige, die von den Vereinen, Organisationen, Kirchen, Gruppierungen und der Gemeinde benannt werden, ohne Vorgabe von Kriterien. Die Gemeinde legt je Verein, Organisation, Kirche und Gruppierung die max. Anzahl an Ehrenamtlichen fest, die eingeladen werden.
- 2.2 Besondere ehrenamtliche Leistungen, wie regelmäßige Ehrenamtstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, werden auf Antrag der Vereinen, Organisationen, Kirchen, Gruppierungen und der Gemeinde mit Ehrennadel ausgezeichnet.

IV Ehrung besonderer sportlicher und kultureller Erfolge

Erfolge auf Landesebene und höher von Einwohnern oder Mitgliedern von örtlichen Vereinen werden als besondere Erfolge geehrt. Die Ehrung erfolgt beim Ehrenamtsabend durch Auszeichnung mit Ehrennadel.

V Empfänge des Bürgermeisters aus gegebenen Anlässen

Dem Bürgermeister bleibt es vorbehalten, neben dem Ehrenamtsabend aus gegebenen Anlässen Empfänge durchzuführen. Durch diese sollen zeitnah Anlässe, die für die Gemeinde bzw. ihre Einwohner von Bedeutung sind, gewürdigt werden.

Simon Schmid Bürgermeister